

Stellungnahme im parlamentarischen Verfahren zum Entwurf eines Gesetzes über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (Baukammergesetz - BauKaG NRW); LT-Drs. 17/13799 vom 12.05.2021

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist die berufsständische Vertretung von fast 32.000 Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplanern. Das BauKaG NRW ist gleichsam das „Grundgesetz“ des Berufsstandes. Deshalb ist es für den Berufsstand so wichtig, auf Grundlage eines modernen und funktionsfähigen BauKaG NRW arbeiten zu können.

Die AKNW zeigt sich erfreut, dass es nach nunmehr beinahe 10-jähriger Diskussion gelungen ist, das BauKaG NRW zu novellieren.

Die AKNW bedankt sich beim zuständigen Ministerium für die, insbesondere seit Oktober 2017, offene, transparente und konstruktive Zusammenarbeit sowie die Möglichkeit, bereits in der Verbändeanhörung Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen zu haben.

Dieser enge Austausch führt auch dazu, dass diese Stellungnahme im parlamentarischen Verfahren relativ kurz ausfallen und sich auf einige wenige, aber wichtige verbleibende Punkte beschränken kann.

Vorab ist noch einmal zu sagen:

Positiv fällt an dem Gesetzentwurf auf, dass zahlreiche Anliegen der AKNW aufgenommen wurden. Zu nennen sind insbesondere:

- die Aktualisierung des Berufsbildes,
- die Freistellung von Mitgliedern der Organe,
- die Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie,
- die Junior-Mitgliedschaft,
- die Möglichkeit der Online-Tagung der Vertreterversammlung sowie
- die Register besonderer Qualifikation.

Auch das Ziel der Straffung des Gesetzes ist zu begrüßen.

Aktuelle Entwicklungen noch nicht aufgenommen

(Noch) nicht aufgenommen werden konnten aktuelle Entwicklungen:

- So gibt es beispielsweise derzeit die Tendenz, dass einzelne private Hochschulen das Studium der Architektur **komplett** als Online-Fernstudiengang anbieten möchten.
- Bei der Neufassung der §§ 30 und 32 ist zwingend die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zu den technischen Berufsgesellschaften (Urteil vom 29.09.2019, Rs. C-209/18) zu berücksichtigen. Zwischen den Architektenkammern und ihren Aufsichtsbehörden wurde in einer Videokonferenz am 15.06.2021 Einvernehmen über eine Formulierung erzielt, die alsbald Eingang in das MArchG finden wird und zur Vermeidung einer alsbaldigen „Novelle der Novelle“ schon jetzt in das neue BauKaG übernommen werden sollte.
- Zudem sollte auch das Registermodernisierungsgesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I, 591) in Bezug genommen werden.

- Im Auge werden behalten sollten auch Tendenzen der Modernisierung des Personengesellschaftsrechts auf Bundesebene (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 59/21)
- Schließlich ist es der AKNW rechtssicher zu ermöglichen, im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und der Leistungen des Einheitlichen Ansprechpartners (EA) als Selbstverwaltungskörperschaft nach außen deutlich sichtbar zu bleiben.

Untergesetzliches Recht

Festzuhalten ist des Weiteren, dass die Novelle des Kammerrechtes erst dann vollständig abgeschlossen sein wird, wenn auch das untergesetzliche Recht – insb. die Durchführungsverordnung zum Baukammergesetz (DVO BauKaG) - und die entsprechenden Satzungen der neuen Rechtslage angepasst sind. Insbesondere die untergesetzlichen Regelungen zum Juniorarchitekten müssen zwingend zeitgleich mit dem Inkrafttreten des BauKaG in Kraft treten.

Im Einzelnen:

Zu § 2 - Aufgaben der Baukammern

- **Absatz 1 Satz 1:** Diese Regelung scheint eine „Mischung“ aus MArchG und BayBauKaG zu sein, was grundsätzlich unschädlich ist. Allerdings taucht das **barrierefreie Bauen** nicht im MArchG auf und ist auch für das BauKaG NRW **überflüssig**. Es wird schließlich auch nicht geregelt, dass die Baukammern für das „dichte Herstellen von Dächern“ etc. zuständig seien. Der Begriff des „barrierefreien Bauens“ ist deshalb zu **streichen**. Demgegenüber ausdrücklich positiv zu bewerten, ist die neu hinzugekommene Aufgabe der Förderung der Baukunst.

Zu § 8 - Aufgaben der Vertreterversammlungen

- **Absatz 5:** Bisher bedürfen diese Beschlüsse, vgl. § 18 Abs. 5 BauKaG NRW, einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung. Dies sollte beibehalten werden. Das Wörtchen „anwesenden“ ist zu **streichen**. Auch der Gesetzgeber selbst geht in seiner Begründung davon aus, dass weitreichende Beschlüsse einer möglichst breiten Mehrheit bedürften.

Zu § 16 - Berufsaufgaben

- **Absatz 3:** Der Passus „sowie die Ort- und Stadtplanung innerhalb ihrer oder seiner Fachrichtung“ ist zu **streichen**. Er hat kein Vorbild im MArchG und ist überflüssig. Selbstverständlich wird sich die Freianlagenplanung an den sie umgebenden Örtlichkeiten orientieren. Auch bei den Hochbauarchitekten wird die „Ort- und Stadtplanung“ nicht gesondert erwähnt, obgleich unstreitig sein dürfte, dass sich auch Hochbauarchitektur in die sie umgebende Orts- und Stadtplanung einzufügen hat.
- **Absatz 6:** Wenngleich dieser Passus sowohl im MArchG als auch im BayBauKaG auftaucht, erscheint er überflüssig. Selbstverständlich ist jeder Freie Beruf geistig-schöpferisch usw. tätig. Im Zuge der Entbürokratisierung und Verschlanung des BauKaG NRW sollte der Passus **gestrichen** werden. Ein Belassen des Abs. 6 könnte

zudem kontraproduktiv sein, weil er die Befreiungsmöglichkeiten der Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen zugunsten ihres Versorgungswerkes einschränken könnte.

Zu § 20 - Voraussetzungen der Eintragung

Diese Norm ist die „Kernnorm“ des Eintragungswesens und der Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie.

Festzuhalten ist, dass die Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie im Grundsatz gelungen ist und eine für Antragsteller und Eintragungsausschuss der Architektenkammer praktikable Lösung im Umgang mit Berufsqualifikationen außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2005/36/EG gefunden wurde. Damit befindet sich NRW (endlich) im Gleichklang mit den allermeisten Bundesländern und dem MArchG.

(Noch) nicht aufgenommen wurde eine Reaktion auf die Tendenz, dass einzelne private Hochschulen das Studium der Architektur komplett als Online-Fernstudiengang anbieten möchten. Auch hierzu findet sich im Folgenden ein Formulierungsvorschlag.

- **Absatz 1:** Im Normtext fehlt weiterhin der Bezug auf die von der Bundesarchitektenkammer herausgegebenen und im MArchG übernommenen Leitlinien zu der Frage, was ein Studium in den Fachrichtungen mindestens beinhalten sollte. Allerdings werden die Leitlinien in der Begründung in Bezug genommen. Sie sollen demnach im Wege einer Rechtsverordnung in NRW-Recht übertragen werden. Diese Inkorporation ist nicht nur wichtig für inländische Studiengänge aller Fachrichtungen, sondern insbesondere auch zur rechtssicheren Vornahme der Defizitprüfungen im Anwendungsbereich der Berufsanerkenntnisrichtlinie dringend erforderlich.
- **Abs. 1 Nr. 2** wird wie folgt gefasst:

„ein Studium an einer deutschen Hochschule oder an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule erfolgreich abgeschlossen hat, bei dem mindestens die Lehrveranstaltungen zum Entwerfen und Gestalten weit überwiegend in Präsenzform stattgefunden haben, und das (...)“

Zur Begründung dieses Vorschlages ist zu sagen: Zu den für den Lernerfolg eines Studiums im Sinne der Berufsqualifikation wichtigen Charakteristika zählen neben der Diskussion der Lösungsentwicklung und alternativer Ansätze auch das Lernen der Studierenden voneinander, das Projektstudium zur Auseinandersetzung mit den kontroversen Anforderungen an eine Lösung sowie die Nutzung von Lernstätten und Laboren. Differenziert eingesetzte Vermittlungsformen sowie der Austausch untereinander, das Lernen voneinander und die Einübung von Zusammenarbeit sind wichtige Elemente einer für die Berufsaufgabe qualifizierenden Ausbildung. Dies gilt vor allem für solche Studieninhalte, die auf die Vermittlung von Lösungskompetenzen in Bereichen abzielen, die – wie im architektonischen Berufsfeld häufig und typisch – keinen von vorne herein definierbaren Lösungsweg kennen. Zur Entwicklung solcher Kompetenzen bedarf es des unmittelbaren Diskurses.

Das gilt namentlich für das architektonische, städtebauliche und das künstlerische Entwerfen und Gestalten, welchem prominenteste Bedeutung bei der Ausbildung zu-

kommt (vgl. Art. 46 Abs. 2 lit. a RL 2005/36/EG sowie Anlage zu § 4 MArchG). Ein Architekturstudiengang als reines Fernstudium, wie es derzeit von einigen privaten Hochschulen etabliert wird, vermag für die Berufsaufgaben von Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen nicht im notwendigen Umfang zu qualifizieren (Zum Ganzen vgl. auch die entsprechenden Empfehlungen der Bundesarchitektenkammer: <https://www.bak.de/architekten/ausbildung/empfehlungen-zu-den-eintragungsvoraussetzungen/empfehlungen-zu-den-eintragungsvoraussetzungen-dual-und-fern.pdf>).

Die zur Qualitätssicherung im Hinblick auf die Aspekte der Baukultur und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gebotene Teilnahme an entsprechenden Präsenzlehreveranstaltungen wird daher klarstellend als Eintragungsvoraussetzung festgeschrieben. Die Vorgabe wird dabei auf das zur Zweckerreichung unerlässliche Mindestmaß beschränkt, womit zugleich andere Lernformate bei den übrigen Studieninhalten die Eintragungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen nicht in Frage stellen. Die pandemiebedingte Online-Lehre ist, da sie in den genannten Bereichen allenfalls temporär stattgefunden hat bzw. stattfindet, von der Vorgabe selbstverständlich nicht betroffen.

Ergänzende Regelungen können in der vom für das Bauberufsrecht zuständigen Ministerium zu erlassenden Verordnung (DVO BauKaG) getroffen werden.

Die klarstellende berufsgesetzliche Regelung ist auch notwendig, um Studierenden und Studieninteressierten frühzeitig Rechtsklarheit im Hinblick auf die Eintragungsfähigkeit von Studiengängen zu verschaffen.

Klarzustellen ist aber auch: Allein die Eintragungsfähigkeit ist von der Ergänzung betroffen. Ein Eingriff in die Freiheit von Lehre und Wissenschaft findet selbstverständlich nicht statt (vgl. schon Gesetzentwurf der LReg, LT-Drs. 17/13799, S. 104, Absatz 6): Den Hochschulen bleibt es – soweit nach Hochschulrecht zulässig – unbenommen, reine Online-Studiengänge anzubieten. Diese führen allerdings auf der berufsrechtlichen Ebene nicht zur sog. Kammerfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen, was diesen frühzeitig vor Augen stehen sollte.

- **Absatz 1 Nr. 4:** Die erwähnten beamtenrechtlichen Termini entsprechen nicht mehr dem geltenden Beamtenrecht und sollten daher an dieses angepasst werden.

Zudem sind die Worte „... oder Städtebau“ **zu streichen**. Die Befähigung zum höheren oder gehobenen Dienst in der Fachrichtung Städtebau befähigt nicht zur Eintragung in eine Architektenliste.

Weiter ist klarzustellen, dass das Referendariat im Hochbau ausschließlich zur Eintragung in die Liste der Hochbauarchitekten berechtigt; das Referendariat in Landschaftspflege, Naturschutz etc. zur Eintragung ausschließlich in die Liste der Landschaftsarchitektinnen.

- **Absatz 2 Nr. 2:** Nach Kenntnis der AKNW kann ein Studium der Stadtplanung ausschließlich an Hochschulen durchgeführt werden. **Zu streichen** ist deshalb: „, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder Akademie oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehrereinrichtung“.

Weiter sind folgende, offensichtlich **redaktionelle Fehler zu berichtigen:**

Die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Städtebau ist als Eintragungsvoraussetzung in die Liste der Stadtplanerinnen und Stadtplaner aufzunehmen.

In Abs. 2 Nr. 2 ist nicht auf § 16 Abs. 5, sondern auf § 16 Abs. 4 zu verweisen.

In Abs. 2 Nr. 4 könnte der Eindruck entstehen, dass die nach Inhalt und Umfang gleichwertige Ausbildung sowohl das Studium als auch die nachfolgende praktische Tätigkeit umfasst. Das ist nicht richtig.

Vorgeschlagen wird folgende Formulierung:

„3. eine nach Inhalt und Umfang gleichwertige Ausbildung hat, die zur Ausübung der Berufsaufgaben nach § 16 Abs. 4 und zum Erstellen städtebaulicher Pläne befähigt, und

4. eine nachfolgende praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ...“

oder

„5. nachweist, ohne die vorgenannten Voraussetzungen zu erfüllen, ...“

Hinsichtlich der Eintragungsvoraussetzung „Studium“ ist in allen vier Fachrichtungen klarzustellen, dass ein Studium, das vollumfänglich als Online-Fernstudiengang absolviert wurde, nicht eintragungsfähig ist. Insbesondere das architektonische und künstlerische Gestalten, wie in der Anlage zum MArchG jeweils unter lit. a) und b) beschrieben, kann in der erforderlichen Qualität nur in Präsenz vermittelt werden. Das könnte in der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 geregelt werden, sofern eine gesetzliche Regelung nicht (mehr) in Betracht kommt.

Schließlich ist auf einen Restanten in der Begründung, S. 77, hinzuweisen: Dort heißt es noch, dass die Einzelheiten des Verfahrens der Eignungsprüfung durch Pflichtenatzung der Architektenkammer geregelt werden. Das ist nicht richtig. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 9 wird das Nähere zu den Ausgleichsmaßnahmen – i.e. auch die Eignungsprüfung – durch Rechtsverordnung des für das Bauberufsrecht zuständigen Ministeriums geregelt.

Zu § 22 – Versagung und Löschung der Eintragung

- **Absatz 2:** Es fehlt der Löschungstatbestand, dass *„die eingetragene Person Mitgliedspflichten, insbesondere die Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, wiederholt oder gröblich verletzt.“* Dieser Tatbestand findet sich bislang im BauKaG (§ 6 S. 1 f) und ist auch im neuen BauKaG zu **ergänzen**. Er ist für die praktische Arbeit der Kammer von Bedeutung und findet etwa Anwendung, wenn ein Mitglied sich dauerhaft seinen Fortbildungspflichten entzieht.

Zu § 30 – Gesellschaften

- In **Absatz 1 S. 1** ist der Anwendungsbereich der Vorschrift klarzustellen. Ohne diese Klarstellung könnte der Rechtsverkehr meinen, dass insb. auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts erfasst sind.

Die Vorschrift ist deshalb wie folgt zu fassen: „(1) Die Berufsbezeichnungen nach..... dürfen im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder in der Firma einer Kapitalgesellschaft nur geführt werden, wenn...“

- Mit **Absatz 2 S. 1 Nr. 3 lit. b)** ginge eine Verschärfung des Beteiligungserfordernisses gegenüber der geltenden Rechtslage einher (mindestens 50,1% statt mindestens 50%), die ausweislich der Gesetzesbegründung nicht beabsichtigt und aus Berufsstandssicht auch nicht erforderlich ist, die vor allem aber mit den Leitlinien der neuesten Rechtsprechung des EuGH zu den Berufsgesellschaften unvereinbar sein dürfte (Urteil vom 29.09.2019, Rs. C-209/18). Zudem sollte insoweit konsequenterweise ein Gleichlauf mit der Regelung zur Geschäftsführungsbefugnis (lit. c) gewährleistet sein.

Es wird daher angeregt, die Regelung wie folgt zu fassen:

„b) mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile in den Händen von Mitgliedern der jeweiligen Baukammer ist. Die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen“

Zu § 31 – Partnerschaftsgesellschaften und Haftungsbeschränkungen

- In **Absatz 3 Satz 3** heißt es: „Deckungsumfang und Deckungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens Absatz 2 entsprechen.“

Der Verweis lediglich auf Absatz 2 ist nicht ausreichend und eindeutig. Davon ausgehend, dass es bei der bisherigen Regelung zur Höhe der Deckungssummen bleiben soll, wird eine Klarstellung durch nachfolgende Formulierung bzw. Ergänzung angeregt:

„Deckungsumfang und Deckungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens Absatz 2 Nr. 2 und § 30 Absatz 4 Satz 1 entsprechen.“

Sonst könnte die Regelung missverständlich sein und durch den allgemeinen Verweis auf Absatz 2 und damit auch auf § 30 Absatz 4 Satz 2 eine Mindestdeckungssumme von (lediglich) 250.000 € statt 1. Mio. € für Sach- und Vermögensschäden auch für PartGmbHs anzunehmen sein.

Zu § 32 - Auswärtige Gesellschaften

- Bei der Neufassung dieser Norm ist zwingend die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zu den technischen Berufsgesellschaften (Urteil vom 29.09.2019, Rs. C-209/18) zu berücksichtigen. Zwischen den Kammern und Aufsichtsbehörden besteht nunmehr Einvernehmen, dass hierzu folgende Formulierung geeignet ist, die alsbald Eingang in das MArchG finden wird und zur Vermeidung einer alsbaldigen „Novelle der Novelle“ schon jetzt in das neue BauKaG übernommen werden sollte:

„(1) Gesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die in § 17 Absatz 1 und 3 oder § 24 Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen damit oder ähnliche Berufsbezeichnungen nach § 17 Absatz 4 oder § 24 Absatz 2 nur führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen in ihrer Firma oder ihrem Namen zu führen.

(2) Die auswärtigen Gesellschaften mit einem Unternehmensgegenstand im Sinne von § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a haben das erstmalige Erbringen von Leistungen der jeweiligen Baukammer vorher anzuzeigen.

(3) Das Führen der Berufsbezeichnung ist einer auswärtigen Gesellschaft durch die zuständige Baukammer zu untersagen, wenn die Gesellschaft auf Verlangen nicht nachweist, dass sie oder ihre Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter die die Baukammer betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben.

(4) Die auswärtigen Gesellschaften haben die Berufspflichten zu beachten und ferner eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 abzuschließen oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung vorzusehen. Für die Verfolgung von Verstößen gilt § 36.“

Zu § 33 - Berufspflichten

- **Absatz 2 Nr. 8:** Diese Vorschrift ist künftig wie folgt zu fassen: Sie sind insbesondere verpflichtet, „angemessene Honorare im Sinne des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen sowie der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen in ihren jeweils geltenden Fassungen zu vereinbaren.“ Diese Formulierung reagiert europarechtskonform auf das EuGH-Urteil zur Europarechtswidrigkeit der Mindest- und Höchstsätze sowie auf die entsprechende Neufassung der HOAI und des ArchLG.

Eine der vorgeschlagenen Formulierung entsprechende Regelung findet sich auch in der Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer (Ziffer 4.3; www.byak.de).

- **Absatz 2 Nr. 13:** Es ist nicht ersichtlich, weshalb die möglicherweise europarechtlich begründete Informationspflicht zu einer Berufspflicht erhoben wird. Die Einhaltung dieser Pflicht wird bisher auf dem zivilrechtlichen Wege durchgesetzt (Stichwort: Abmahnung). Zudem, wenn man einen berufsrechtlichen Ansatz sähe, wäre dieser über Abs. 1 bereits erfüllt.

§ 34 - Ahndung von Berufsvergehen

- **Absatz 2 Satz 1:** Anders als möglicherweise im Heilberuferecht sind im Berufsrecht der Architektinnen und Architekten häufig zivilrechtliche Vorfragen zu klären, für die die ordentlichen Gerichte sachnäher sind als das Berufsgeschicht (Verwaltungsgericht). Entsprechend ist deshalb zu ergänzen:

„ ... gelten § 58 c und § 58 d des Heilberufsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem zivilgerichtlichen Verfahren, das den selben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend sind.“

Zu § 45 - Rechtsverordnungen

- **Absatz 1 Nr. 7:** Zu **streichen** sind die Worte „Fort- und“. Nur Mitglieder belegen Fortbildungsmaßnahmen. Junior-Mitglieder belegen Weiterbildungsmaßnahmen.

Düsseldorf, 29.06.2021